



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 1435/02.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke,
Ludgeristraße 65, 48143 Münster, Az.: 150/02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Az.: 2742368-283.

- Beklagte -

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Togo)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Paul

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 5. April 2005

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Migration und Flüchtlinge) vom 7. Mai 2002 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Ziffer 4 des Bescheides vom 7. Mai 2002 wird aufgehoben, soweit dem Kläger die Abschiebung nach Togo angedroht worden ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu drei Vierteln und die Beklagte zu einem Viertel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der im Jahre 1976 geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben verließ er Togo am 15. Februar 2002 und reiste am 19. Februar 2002 von Ghana aus auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 25. Februar 2002 beantragte der Kläger die Gewährung von Asyl.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) gab der Kläger am 26. Februar 2002 im Wesentlichen zu Protokoll: Er sei aus Togo ausge- reist, weil er Probleme mit einem Mann gehabt habe, dessen ca. 17jährige Tochter von ihm schwanger gewesen sei. Dieses Mädchen habe, ohne ihm et- was davon zu sagen und auch gegen seinen Willen, das Kind abgetrieben. Er wisse nicht, welches Medikament das Mädchen eingenommen habe. Das Mäd- chen sei nach der Abtreibung am 2002 gestorben. Der Vater des Mädchens habe ihn angezeigt und ihm gedroht, ihn umzubringen. Daraufhin habe er sich in einer Kirche versteckt. Am Freitag, am Tag seiner Abreise, seien Soldaten morgens bei ihm zu Hause gewesen. Seine Mutter habe ihn in der

Kirche aufgesucht und ihm dies mitgeteilt. Der Vater des Mädchens sei ein einflussreicher Mann mit guten Kontakten zu Soldaten. Er habe deshalb Angst gehabt und sei geflohen, bevor man ihn habe verhaften können.

Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 7. Mai 2002 wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Togo zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert. Zur Begründung wurde ausgeführt: Eine Asylanerkennung scheidet aus, weil der Kläger die direkte Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht glaubhaft gemacht habe. Er habe weder Reiseunterlagen vorlegen können, noch eine glaubhafte Schilderung der Einreise auf dem Luftweg darzulegen vermocht. Es liege kein Abschiebeverbot vor, der Kläger sei nicht politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen. Dem ihm möglicherweise drohenden Strafverfolgungsverfahren fehle der asylrelevante Charakter. Die vom Vater des Mädchens angeblich ausgesprochenen Drohungen könnten nur als so genannte Übergriffe Dritter gewertet werden und stellten deshalb keine politische Verfolgung dar. Abschiebungshindernisse lägen nicht vor.

Am 15. Mai 2002 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung der Klage wiederholt er sein voriges Vorbringen und verweist auf einen von ihm mitverfassten offenen Brief mit dem Titel „Ratschlag an den Chef des Staates“, der in der Ausgabe der Zeitung „La Tribune du Peuple“ vom 15. Januar 2003 veröffentlicht worden und auf der Internetseite der „diastode“ zu lesen gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 7. Mai 2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat teilweise Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter; er kann auch die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - nicht verlangen. Er hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Insofern ist die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Migration und Flüchtlinge) vom 7. Mai 2002 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. (§ 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Die in dem Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, soweit dem Kläger darin die Abschiebung nach Togo angedroht worden ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger ist nicht politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG oder des § 60 Abs. 1 AufenthG. Er hat Togo unverfolgt verlassen und ist auch derzeit in Togo nicht von politischer Verfolgung bedroht.

Vgl. zu den Voraussetzungen der politischen Verfolgung: Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Band 80, S. 315, Informationsbrief Ausländerrecht (InfAusIR), 1990, S. 21; BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154.90 -, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1991, S. 1089.

Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, ihm drohe in Togo politische Verfolgung. Insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 77 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - auf die Ausführungen des Bundesamtes in dem angegriffenen Bescheid vom 7. Mai 2002 genommen. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht mit Blick auf die nunmehr geltende Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG. Danach kann eine Verfolgung von

nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Es ist nicht erwiesen, dass der togoische Staat nicht willens oder nicht in der Lage wäre, den Kläger vor unmittelbaren Übergriffen durch den Vater des verstorbenen Mädchens zu schützen.

Der Kläger hat im Falle seiner Rückkehr nach Togo nicht wegen der von ihm geltend gemachten Nachfluchtaktivitäten politische Verfolgung zu gewärtigen. Er hat nicht glaubhaft gemacht, sich in einer Weise exilpolitisch betätigt zu haben, dass er in Togo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätte. Exilpolitische Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland begründen ein beachtlich wahrscheinliches Verfolgungsrisiko für togoische Staatsangehörige im Allgemeinen dann, wenn der Betreffende in einer Weise auftritt, dass er - im Zusammenhang mit der von ihm vertretenen regimfeindlichen Organisation - von der togoischen Regierung als jemand angesehen wird, der ihren Bestand, ihre Machtbasis und ihre lebensnotwendigen Auslandskontakte ernsthaft gefährdet und sich damit für sie subjektiv als „gefährlicher Gegner“ darstellt.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 17. Dezember 2002 - 11 A 1150/00.A -.

Das trifft für den Kläger nicht zu. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich ist, dass togoische Behörden ihn wegen des in der Zeitung „La Tribune du Peuple“ erschienenen und über das Internet zugänglichen, von ihm mitunterzeichneten offenen Briefes mit dem Titel „Ratschlag an den Chef des Staates“ als ernstzunehmenden, den Bestand des Regimes gefährdenden politischen Gegner ansehen könnten. Zum einen ist der Kläger nicht als alleiniger Verfasser hervorgetreten, sondern hat diesen Brief nur gemeinsam mit vier anderen an fünfter Stelle unterzeichnet; zum anderen ist der togoischen Regierung bekannt, dass derartige Beiträge oder Leserbriefe mit regimkritischem Inhalt von im Ausland aufhältigen Togoern vor allem zum Zwecke der Verschaffung eines Aufenthaltsstatus in dem betreffenden Land veröffentlicht werden.

Vgl. Auswärtiges Amt an Verwaltungsgericht Hannover vom 27. Dezember 2004.

Ausgehend hiervon erscheint es zweifelhaft, ob die nach dem Erscheinen des Artikels durchgeführte Befragung seiner Mutter nach seiner Person unter An-

wendung von Gewalt - so wie der Kläger dies im Termin zur mündlichen Verhandlung behauptet hat – tatsächlich im Zusammenhang mit seiner exilpolitischen Betätigung gestanden hat.

Es liegt ein Abschiebeverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte – EMRK – vor. Dem Kläger droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine strafrechtliche Verfolgung, die mit einer Freiheitsstrafe verbunden ist, und deshalb die Inhaftierung mit der Folge, dass er wegen der sehr schlechten Haftbedingungen in Togo einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK unterworfen wird.

Der Kläger hat glaubhaft geschildert, dass das durch ihn geschwängerte Mädchen durch Abtreibung zu Tode gekommen ist und der Vater des Mädchens, der ein einflussreicher Mann und Mitglied der RPT sei, deswegen Anzeige gegen ihn erstattet hat. Auf der Grundlage der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse ist es beachtlich wahrscheinlich, dass togoische Behörden ein strafrechtliches Verfolgungsverfahren eingeleitet hätten und nach wie vor einleiten, welches sich nicht an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte und zur Folge hätte, dass der Kläger trotz seiner Unschuld strafrechtlich verfolgt würde. Der Standard der Strafverfolgung entspricht in Togo grundsätzlich nicht rechtsstaatlichen Maßstäben. Die Gerichte sind größtenteils personell und materiell völlig unzureichend ausgestattet. Die Ausbildung der Richter ist zum Teil mangelhaft und die Korruption ist innerhalb der Justiz weit verbreitet. Gleiches gilt für die Sicherheitsbehörden. Auch den Sicherheitskräften fehlt es an einer fundierten Ausbildung. Die Auswahl- und Beförderungsverfahren der Sicherheitskräfte orientieren sich bislang weniger an fachlicher Kompetenz als an ethnischer Zugehörigkeit, Systemkonformität und „Erfolgen“ der Kandidaten.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7. Juni 2004.

Auf diesem Hintergrund spricht vieles dafür, dass sich das Tätigwerden der Sicherheitskräfte sowie ein gegen den Kläger eingeleitetes Strafverfahren mehr an der Aussage des Vaters des Mädchens orientierte als an dem Vorbringen des Klägers mit der Folge, dass der Kläger mit einer Freiheitsstrafe rechnen müsste.

Im Falle der Inhaftierung des Klägers ist sicher davon auszugehen, dass er einer menschenunwürdigen Behandlung ausgesetzt wäre. Der Strafvollzug in Togo entspricht bei weitem nicht deutschem Standard. Die Haftbedingungen

haben sich in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert und sind als überaus hart zu bezeichnen. Festgenommene werden in vielen Fällen von Sicherheitskräften geschlagen. Die Gefängnisse sind mit einer Ausnahme überfüllt. Die hygienischen Bedingungen, die Verpflegung sowie die medizinische Versorgung der Gefangenen sind äußerst mangelhaft.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O..

Es spricht mit Blick auf die Anzeigeerstattung durch den Vater des Mädchens auch wenig dafür, dass die strafrechtliche Verfolgung des Klägers im Falle seiner Rückkehr nach Togo nunmehr nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tod des Mädchens nicht mehr stattfindet. Es ist auch nicht auszuschließen, dass der Kläger bereits bei der durch die togoischen Behörden bei seiner Einreise in Togo erfolgenden Identitätsfeststellung und Befragung feststellen, dass gegen ihn der Verdacht einer vor der Ausreise aus Togo begangenen Straftat besteht.

Die Abschiebungsandrohung ist mit Blick auf das Vorliegen eines Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 5 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers rechtswidrig und deshalb aufzuheben, soweit dem Kläger darin die Abschiebung nach Togo angedroht worden ist, im Übrigen ist die Abschiebungsandrohung rechtmäßig (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 83 b Abs. 1 AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung - ZPO -:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Ge-